

ENGAGEMENT- UND DEMOKRATIEPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

KATARINA BARLEY

Das Demokratieförder- und Extremismuspräventionsgesetz

Eine Neuordnung der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet

1. Vorbemerkung

Als im Sommer 2013 der Bericht des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde, wurden Ausmaß und Tragweite der Zerstörungskraft rechtsextremistischen Terrors ersichtlich. Nationalistisch begründeter Extremismus findet wieder eine zu allem bereite Anhängerschaft, trotz der schrecklichen Erfahrungen im Regime des Nationalsozialismus. Und die Instrumente der Sicherheitsbehörden allein sind nicht in der Lage, eine solche Entwicklung aufzuhalten.

Im Abschlussbericht selbst wurden daher zwei wichtige Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit liegen in staatlicher wie auch gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und müssen als gemeinsame Aufgaben von Staat und Gesellschaft verstanden werden.
2. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finan-

zierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.

2. Die Verteidigung der Menschenwürde

Gerade in Zeiten des Anstiegs rechtspopulistischer, rassistischer und antisemitischer Hetze, in Zeiten, in denen Nachrichten über Übergriffe auf ehrenamtlich Engagierte sowie Politiker_innen zum Alltag gehören, braucht es in Deutschland eine starke Zivilgesellschaft und eine wehrhafte Demokratie. Eine Zivilgesellschaft, die für die Werte und Normen unseres Grundgesetzes eintritt. Engagierte Menschen, Organisationen und Projekte, die Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus eine vielfältige und solidarische Gesellschaft entgegensetzen. Die Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit zur Verteidigung der Grundrechte ist ein zentraler Gegenstand unserer wehrhaften Demokratie.

Der Entwurf eines Demokratieförder- und Extremismuspräventionsgesetzes (DFördG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sieht daher Maßnahmen der Aufklärung, Bildung, Information, Gegenargumentation und Dekonstruktion von und zu Ideologien der Ungleichwertigkeit vor. Eine gewisse Einflussnahme des Staates auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess ist damit zwar unvermeidlich. Diese Einflussnahme bewegt sich natürlich im Rahmen des verfassungsrechtlich erlaubten präventiv wirkenden Charakters einer wehrhaften Demokratie. Freiheit und Rechte des Individuums setzen dem Herrschaftsbereich des Staates Grenzen. Nur wird durch die Förderung aufgrund des vorgelegten Gesetzes diese Grenze nicht überschritten.

Der Staat darf nämlich auch unter Berücksichtigung seiner Neutralitätspflicht verfassungsrechtlich zulässig die im Grundgesetz niedergelegten Staatsprinzipien vertreten und verteidigen. Die Demokratie ist die Grundlage unseres Gemeinwesens. Der Staat ist laut Verfassung in der Lage und willens, diese, seine eigene Grundlage, gemeinsam mit allen demokratischen Kräften hochzuhalten und im Falle ihrer Gefährdung zu schützen. Dieser Auftrag ergibt sich aus dem als streitbare Demokratie verfassten Grundgesetz und wurde vom Parlamentarischen Rat ganz bewusst so in die Verfassung aufgenommen. Die Zurechnung dieser (ureigenen) Aufgabe zum Staate ist verfassungsrechtlich vorgegeben und die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht geeignet, eine Gefahr für verfassungsrechtliche Individualrechtsgüter darzustellen. Die Förderung von Demokratieprojekten

stellt somit keinen Eingriff dar, sondern ist vielmehr Wahrnehmung eines legitimen – mit Verfassungsrang ausgestatteten – Interesses des Staates. Der Staat gibt keine Meinung vor. Er tritt lediglich für die in der Verfassung niedergelegte Demokratie und damit auch in erster Linie für die Menschenwürde ein. Hierzu führt der renommierte Verfassungsrechtler Utz Schliesky (Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage, Band XII, § 277, Rdnr. 41 und 42) aus:

„Regelmäßig übersehen wird, dass aus dem Prinzip wehrhafter Demokratie nicht nur eine Abwehr- und Schutzfunktion, sondern auch ein präventiv wirkender Gestaltungsauftrag folgt. Es handelt sich sozusagen um die positive Kehrseite des Rechtsprinzips, die Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch ohne konkret abzuwehrende verfassungsfeindliche Bestrebungen gebietet. Vor allem die Verfassungsorgane haben den stetigen Auftrag, die repressiv wirkenden Anwendungsfälle wehrhafter Demokratie möglichst gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen. So rechtfertigt sich insbesondere die Aufgabe politischer Bildung aus dem Prinzip wehrhafter Demokratie.“

Die Neutralitätspflicht des Staates bleibt unangetastet. Durch die Verstetigung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements auf gesetzlicher Grundlage erfüllt der Staat lediglich Aufgaben zur Verteidigung der Menschenwürde, zur Förderung demokratischer Kultur und damit zur Verteidigung seiner Verfassung.

3. Verlässlichkeit, Finanzierungs- und Planungssicherheit

Der Referentenentwurf bietet unter Rückgriff auf die stillschweigend mitgeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes ‚Kraft Natur der Sache‘ eine tragfähige Grundlage für die Förderung und Verstetigung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und Vielfalt. Die Staatsleitung, auf die er sich hierbei beruft, ist originäre Bundesaufgabe. Durch eine gesetzliche Regelung können Kompetenzkonflikte mit den Ländern vermieden und gleichzeitig ein bundesweit einheitliches Förderinstrument für Demokratie und Vielfalt geschaffen werden. Die Notwendigkeit von politischer Bildung und Präventionsarbeit macht nicht vor Ländergrenzen Halt.

Mit Rückgriff auf die Bundeskompetenz ‚Kraft Natur der Sache‘ wird es uns erstmals möglich sein, anders als aktuell, wo das BMFSFJ Demokratieförderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf Grundlage des Kinder- und Jugendplans des Bundes betreibt, alle Altersgruppen der Gesellschaft zu erreichen.

Die Altersgrenze des Kinder- und Jugendplans entfällt. Bürger_innen jeden Alters sind damit erreichbar. Betrachtet man nur eine Bewegung wie Pegida, die in erster Linie eben nicht von jungen Menschen getragen wird, wird deutlich, dass diese erweiterte Kompetenz elementar wichtig ist.

Bisher erfolgt die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für unsere Demokratie und zur Extremismusprävention aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Aufgabenkompetenz aus der Kinder- und Jugendhilfe vor allem durch sogenannte Modellprojekte. Modellprojekte sind zeitlich begrenzt, sie sind lediglich beispielhaft und können nur punktuell wirken.

Um das Engagement von Bürger_innen für die Extremismusprävention und die Demokratie dauerhaft auf verlässliche Füße zu stellen, müssen wir über funktionierende Modellprojekte hinausgehen und diese systematisch sowie flächendeckend ausweiten. Der Bund muss die Maßnahmen der Demokratieförderung und Extremismusprävention verstetigen, da es sich bei demokratiefeindlichen Phänomenen leider nicht um regionale oder temporäre Phänomene handelt. Sie betreffen auch nicht nur kleine Randgruppen. Vielmehr geht es um ein bundesweites und alle Gesellschaftsschichten betreffendes Problem.

Diese Festigung und Verstetigung der Gesamtmaßnahmen ist originäres Ziel des Gesetzentwurfs. Dieses Ziel erwächst indes nicht aus dem Gesetz selbst, sondern findet seine Grundlage in den oben zitierten Beschlussempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages und damit in den Erfahrungen aus der Aufarbeitung der Entstehung (rechts-)extremistischer Terrors.

Die teilweise befürchtete Gefahr, durch diese Festigung ungewollt die Förderstrukturen zu zementieren, besteht nicht. Unser Entwurf zementiert nicht die Förderstruktur, sondern er sichert die Nachhaltigkeit präventiv-pädagogischer Arbeit. Uns geht es nicht allein darum, die Förderung einzelner bestimmter Träger zu verstetigen, sondern die Arbeit als solche. Mit diesem Gesetzesentwurf werden keine bestimmten Ideen, Formate, Themen oder Schwerpunkte privilegiert. Im Gegenteil, der Entwurf ist abstrakt gehalten und lässt gerade auch von der aktuellen Umsetzung abweichende Vorhaben jederzeit zu. Ziele und Anwendungsbereiche des Gesetzesentwurfs sind so gefasst, dass auch derzeit oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht existierende Formen der Demokratieförderung und der Extremismusprävention zum Gegenstand einer Förderung gemacht werden könnten.

Damit wird ein großer Rahmen gesetzt, der die notwendige Flexibilität im Detail ermöglicht.

4. Was ohne DFördG passieren würde

Wenn das DFördG nicht kommen sollte, hätte das dramatische Folgen, da nach 2019 die Finanzierungs- und Planungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre (dann endet die Laufzeit des bisherigen Bundesprogramms „Demokratie leben!“):

Die Förderung der kommunalen Präventionsarbeit müsste eingestellt werden. Es können keine Partnerschaften für Demokratie mehr gefördert werden (bisher über 260 in ganz Deutschland), da nach der Prüfung des Bundesrechnungshofes die Aufgabenkompetenz aufgrund der Anregungsfunktion des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe bereits in dieser Programmperiode endgültig ausläuft. Die Bundesprogramme zur Prävention gibt es seit 2001. Von der Wahrnehmung einer Anregungsfunktion durch den Bund in diesem Bereich kann nach Meinung des Bundesrechnungshofes daher nach 2019 keine Rede mehr sein.

Die zweite Säule unserer Förderung würde ebenfalls wegbrechen: Es wird keine rechtliche Grundlage mehr existieren, die eine Weiterförderung der Landes-Demokratiezentren ermöglicht (bisher fördert der Bund in allen Bundesländern ein Demokratiezentrum).

Und es würde keine weitere Förderung der Strukturentwicklung zivilgesellschaftlicher Träger mit bundesweiter Bedeutung mehr geben können. Das würde alle bisherigen zivilgesellschaftlichen Partner treffen, wie z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (Bundesarbeitsgemeinschaft RELEX) sowie Ufuq e. V., Violence Prevention Network e. V., Dialog macht Schule gGmbH und weitere Partner der Präventionsarbeit. Nicht zuletzt das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE).

Darüber hinaus würde auch der ganzheitliche Ansatz zur Erreichung aller Altersklassen wegfallen. Angesichts der erschreckenden Zunahme des Extremismus in der Gesellschaft reicht es nicht mehr aus, nur mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren zusammenzuarbeiten. Wir müssen zunehmend auch die Älteren in den Blick nehmen, die sich radikalisieren und Jüngere mitziehen.

Die dringende Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Präventionsarbeit der „wehrhaften“ Demokratie wird von vielen Akteuren klar gesehen und daher politisch gefordert:

Von den Ländern (u.a. Bund-Länder-Konferenz vom 19.7.2016) und den Kommunen (Partnerschaften für Demokratie), von der evangelischen Kirche (Beschluss der 12. Synode der ev. Kirche vom 9.11.2016), vom Bundeskriminalamt

(erfolgreiche Präventionsarbeit erhöht die innere Sicherheit), vom Bundesrechnungshof (nur ein Bundesgesetz kann die auslaufende Anregungsfunktion des Bundes ersetzen), vom NSU-Untersuchungsausschuss und von den Koalitionären („Die bestehenden Programme werden langfristig finanziell sichergestellt und auf bundesgesetzliche Grundlage, soweit Gesetzgebungskompetenz vorliegt, weiterentwickelt.“) – und nicht zuletzt von der Zivilgesellschaft (offener Brief an die Bundeskanzlerin und den Vizekanzler vom Dezember 2016).

Deswegen bedaure ich es sehr, dass das DFördG bisher nicht realisiert werden konnte und mache mich weiterhin dafür stark.